

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 45.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

Zeugen bey Martin Reichardten deponirt vnd ein Instrument darüber auffrichten/ihm es auch insinuiren lassen / mit protestation. daß er darfür nicht haften wolle/ Nun were aber Rechts Quod depositio (1) ritè facta habeat vim solutionis & impediatur cursum usurarum per l. acceptam 19. C. de usur. l. si creditrici 6. C. eod. l. obfignatione 9. C. de solut. & liberat. Zanger de Exceptione c. 2. p. 3. n. 113. Schepliz in prompt. Clamm. tit. 18. §. 6. n. 1. & 2. Bitter derowegen sich zu absolvirn.

Kläger sagt/er wüßte von diesem allem nicht.

Bescheid.

Auff Klage/darwider eingewandte exception vnd ferner Vorbringen in Sachen Gregor Nieweiß Klägern an einem / Stephan Gortzen Beklagten am andern Theil / Geben Richter vnd Besizer der Stadtgerichte zu N. diesen Bescheid: Weil Beklagter in seiner vorgeschühten Exception vorgewendet / daß er die geklagten 500. Thaler deponirt, vnd sich also durch gebührende deposition von der Zahlung entbrochen haben wil / so ist er solch sein Vorgeben/ weil Kläger darvon nichts wissend seyn wil / gebühlich zu erweisen schuldig / vnd ergeheth also dann ferner/ was sich gebühret.

Cas. 45.

Mævius gibt Titio Befehl/ daß er ihm esliche Sches-

Cent
Schiff/ Kern
den sol / Di
sticht Mævius
Als er sein an
gibt/ wollen
Titius fano
ne contraria
drg. Treut. v
ad. 24. Knip
59. D. Riche
lit. J. K. L. &
a quo dicitur
Die beschei
ren, es hette
Vatern des
welchen fall
Mandatum
per Nitem f
26. in pr. D.
de v. S. reit
9. eod. Mey
co th. 61. n.
colam. mit
concl. 64.
Kläger
send/ daß de
wegen des
bey verhoff

Schöffel Korn kauffen vnd von Leipzig vber schicken sol / Dieses thut Titius, vnter dessen aber stirbt Mavius, welches doch Titio vnwissend. Als er sein außgelegte Geld von den Erben begehrt / wollen sie nichts gestehen. Q. q. J.

Titius fundirt seine Klage in mandati actione contraria de qua Wesenb. in π . & Meyer in Coll. Arg. Treutl. vol. 1. disp. 27. th. 7. lit. E. Oldend. Clas. 4. act. 24. Knipschild de Contract. Exerc. 10. th. 58. & 59. D. Richter in Colleg. Contractuum disp. 12. thes. 3. lit. J. K. L. & M. Mozz. de contract. de mandat. Quae actio detur ex mandato.

Die beklagten Erben antworten / vnd excipiren, es hette Kläger sein mandatum nach ihres Vaters des Mandatoris tode verrichtet / auff welchen fall dann seine Klage nicht statt hettes Mandatum enim morte mandatoris solvatur per S. item si adhuc. inst. de mandato. linter causas. 26. in pr. D. mandati. l. mandatum. 15. C. eod. Schneiderv. S. recte quoq. n. 3. inst. de mand. Wesenb. in π . n. 9. eod. Meyer in Coll. Arg. th. 20. n. 10. Knipschild d. loco th. 61. n. 4. Mozz. in rr. de contractib. de mandat. colum. ult. n. 19. Medic. in rr. Mors omnia solvit. p. 2. conclas. 64. n. 186. Myns. 2. obs. 84. Socin. reg. 311.

Klagender Titius replicirt, er habe vnwissend / daß der Mandans verstorben / sein Mandat wegen des Korn einkauffens verrichtet / daher verhoffe er / seine Klage habe statt / vnd

D

weyren

weren Beklagte ihm Abstattung zu thun schuldig /
per d. S. item si adhuc. Inst. de mand. linter causas.
26. in pr. & l. si precedente. 58. in pr. D. mandati.
Schneidew. d. S. recte quog. n. 3. Inst. de mand. Me-
dic. in d. tr. Mors omnia solvit. p. 2. cont. 64. n. 187.

Nota.

Wenn Kläger erweisen oder mit gutem Beweisen erhalten kan / daß er des Mandatoris Tode nicht gewußt / so wird billig wider Beklagten sequenti formâ verabschiedet.

Auff Klage, Antwort, vorgeschützte exception vnd darwider eingewandte Replic: Titii Klägern an einem / N. N. Mavii Erben Beklagte am andern Theil/ Geben Richter vnd Besizer der Stadtgerichte ic. diesen Bescheid: daß Beklagte ihres Vorwendens vngerecht / Klägern die außgezählte (quantum) Gelder vor das gelieferte Korn abzustatten/ vnd zu bezahlen schuldig.

Cas. 46.

Petrus kauft von Fischern auffm Meer einen Fischzug / vnd zahlt alsbald das Geld aus / nach langem fischen haben sie keine Fische gefangen / sondern es befindet sich in dem Hamen eine goldene Massa, diese wil Petrus haben / die Fischer aber sagen nein darzu. Q. q. J.

Petrus fundirt sich auff das Recht / das da wil / daß beydes Schaden / Gefahr vnd Nus des Ber.